Stadt Altensteig
Landkreis Calw

Satzung der Stadt Altensteig über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 19. April 2026 und Sonntag, den 18. Oktober 2026

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Altensteig am 24.02.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Verkaufssonntage

Am 19.04.2026 anlässlich 25 Jahre Jugendfeuerwehr Altensteig und 18.10.2026 anlässlich des eines Oktoberfestes dürfen in der Stadt (Kernstadt) und in allen Stadtteilen die Verkaufsstellen an diesen Sonntagen jeweils in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2
Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altensteig, den 24.02.2026

Oliver Valha
Bürgermeister

STADT ALTENSTEIG
Landkreis Calw

Heilungsregelung
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

signiert von:
Marco Bäuerle
am: 26.02.2026
mit:
digiSeal® by secrypt
mehr Infos unter:
www.altensteig.de